

11. Kapitel: Fazit

„The answer to the machine is not in the machine.“ So lassen sich die Ergebnisse des ersten Schwerpunkts dieser Arbeit auf den Punkt bringen. Dies bedeutet, dass auch im Zeitalter der Digitalisierung den Marktteilnehmern auf dem Markt für Multimediarwerke nicht erspart bleibt, sich auf die neuen Gegebenheiten des Marktes einzustellen und diese anzuerkennen. Denn die Entwicklung in der Musikindustrie ist ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass es nicht möglich ist, die neuen Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten durch technische Schutzmaßnahmen effektiv zu bekämpfen und zu eliminieren, sondern diese ein unabänderliches Faktum darstellen, an dem es nichts mehr zu Rütteln gibt. Auch der spezielle Schutz, den das internationale und nationale Recht solchen technischen Schutzmaßnahmen gewährt, vermag hieran nichts zu ändern. Es gilt somit, die „normative Kraft des Faktischen“ anzuerkennen und die neuen Gegebenheiten als Chance für neue Geschäftsfelder und Wachstumspotentiale zu begreifen. Der Erfolg solcher zukünftiger Geschäftsmodelle wird davon abhängen, die neuen technischen Umstände und die dadurch veränderten Erwartungen der Nutzer mit den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber an der wirtschaftlichen Nutzbarmachung ihrer Rechtspositionen in Einklang zu bringen. Dass dies kein Ding der Unmöglichkeit ist, zeigt sich wiederum an der Musikindustrie, deren Hinwendung zu neuen Geschäftsfeldern, wie z.B. den DRM-freien Vertrieb von Musikdownloads über viele verschiedene Anbieter, berechtigten Anlass zu der Hoffnung gibt, dass in diesem Industriezweig die Trendwende hin zu neuem Wachstum bald Realität werden wird.

Weiterhin zeigen die Ergebnisse des zweiten Schwerpunkts dieser Arbeit, dass eine Haftungsfreizeichnung von bestimmten Marktteilnehmern allein auf der Grundlage sich ständig fortentwickelnder und sich überholender technologischer Gegebenheiten wenig interessengerecht ist. Viel zu groß ist die Gefahr, dass kurze Zeit später die Gründe, die eine besondere Schutzwürdigkeit der privilegierten Marktteilnehmer ursprünglich zu rechtfertigen schienen, obsolet werden. Tritt dieser Fall ein, führt dies jedoch zu einem Ungleichgewicht der Interessen aller von der Haftungsbeschränkung Betroffenen, in diesem Fall derjenigen, deren Rechte verletzt werden, und die dann keine Möglichkeit haben, gegen diese Rechtsverletzungen durch Inanspruchnahme der ISPs effektiv vorzugehen. Das Ergebnis ist somit eine gleichsam „institutionalisierte“ partielle Rechtlosstellung der Betroffenen. Wenn dennoch solche Haftungsbeschränkungen geschaffen werden sollen, gilt es darauf zu achten, in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen den Schutzzweck und die speziellen Umstände, die die Haftungsbeschränkung im Zeitpunkt ihrer Schaffung zu rechtfertigen scheinen, festzuhalten. Auch muss sichergestellt werden, dass die Regelungen ausreichend darauf reagieren können, wenn

eine dieser Grundvoraussetzungen – und damit die Rechtfertigung für die Gewährung der haftungsrechtlichen Besserstellung – nachträglich entfällt.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass es höchst riskant ist, neue technische Entwicklungen mit Hilfe des Rechts „einfangen“ und in eine bestimmte Richtung steuern zu wollen. Denn es besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass rechtliche Regelungen der technischen Entwicklung im Ergebnis lediglich „hinterherrennen“, diese Prozesse jedoch nicht wirklich im Sinne der Betroffenen, die sie schützen wollen, lenken können. Auch widerspricht dies dem Prinzip der Entwicklung eines technikneutralen Rechtssystems und insbesondere Urheberrechts.

Zudem verändern sich aufgrund des stetigen technischen Fortschritts die Grundlagen, aufgrund derer solche rechtliche Regelungen geschaffen werden, ständig. Neue Technologien stellen somit ein „moving target“ dar, die den auf sie zugeschnittenen rechtlichen Regelungen ein gehöriges Maß an Dynamik abverlangen, damit diese sich nicht innerhalb kürzester Zeit überholen oder gar zu Ergebnissen führen, die ihrer eigentlichen Intention zuwiderlaufen. Es gilt somit, sich gerade bei der Schaffung von Regelungen im Zusammenhang mit neuen technischen Entwicklungen auf die rechtsimmanenten Grundsätze des Urheberschutzes zu besinnen. Denn nur wenn neben den Grundlagen, auf denen diese Regelungen basieren, auch die Ziele, die diese Regelungen im Rahmen des Urheberschutzes verfolgen, unmißverständlich zum Ausdruck kommen, ist für die Zukunft sichergestellt, dass diese Regelungen nur soweit und solange Anwendung finden werden, wie die tatsächlichen Parameter fortbestehen, auf deren Grundlage sie ursprünglich geschaffen wurden.

